Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5935**

14. Wahlperiode 02. 05. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Heinrich Fink, Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5878 –

Umsatzbesteuerung von Kabarettisten und Kabarettistinnen

Laut Umsatzsteuergesetz sowie der Sechsten Richtlinie 77/388 EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (6. EG-Richtlinie) genießen u. a. städtische und staatliche Bühnen Umsatzsteuerfreiheit. In der Vergangenheit war es Praxis, dass sowohl Kabaretttheater als auch Solokabarettisten und -kabarettistinnen auf Antrag ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit wurden.

Diese Praxis hat sich dahin gehend geändert, dass zumindest Solokabarettisten und -kabarettistinnen diese Steuerbefreiung nunmehr verweigert wird. Grundlage ist der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen „Umsatzsteuer bei Kabarettisten und Kabarettistinnen" vom 22. September 1999. Darin beruft sich der Bundesminister der Finanzen auf die 6. EG-Richtlinie, die eine Umsatzsteuerbefreiung von Solokünstlerinnen und -künstlern untersagen würde. Tatsache ist aber, dass gemäß 6. EG-Richtlinie „bestimmte kulturelle Dienstleistungen …, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden", steuerbefreit sind. Der Europäische Gerichtshof hat im Jahr 1999 entschieden, dass auch natürliche Personen „Einrichtung" im Sinne des Artikels 13 Teil A Absatz 1 lit. b und g der 6. EG-Richtlinie sein können. Dies legt nahe, den Begriff der „anerkannten Einrichtung" innerhalb derselben Vorschrift der Richtlinie einheitlich auszulegen. Dies hätte die Folge, dass Solokünstlerinnen und -künstler die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen könnten.

Besonders problematisch ist, dass die Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für die Solokabarettisten und -kabarettistinnen rückwirkend umgesetzt wird. Die Künstlerinnen und Künstler werden zu Nachentrichtungen der Mehrwertsteuer für bis zu sieben Jahren verpflichtet. Dies obwohl sie aufgrund der Mehrwertsteuerbefreiung in den entsprechenden Jahren keine Möglichkeit hatten, diese – so wie es bei der Mehrwertsteuer üblich ist – zu überwälzen. Die Künstlerinnen und Künstler müssen die Steuerschuld aus ihrem Ersparten oder laufenden Einkommen bedienen – die Steuer verwandelt sich so von einer Verbrauchsteuer in eine Einkommensteuer.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. April 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche neuen Erkenntnisse führten – nach jahrelanger Umsatzsteuerbefreiung von Solokabarettisten und -kabarettistinnen – dazu, dass erst 1999 die Befreiung mit dem Hinweis auf verbindliches Gemeinschaftsrecht aufgehoben wurde, vor dem Hintergrund dessen, dass einerseits die 6. EG-Richtlinie bereits in den Jahren zuvor Gültigkeit besaß und andererseits der Europäische Gerichtshof bis zum Jahr 1999 in seiner Rechtsprechung gerade eine Ausdehnung des Begriffs „Einrichtung“ in Artikel 13 Teil A Absatz 1 lit. b und g auf natürliche Personen und somit die Ausdehnung der Steuerbefreiung von Solisten und Solistinnen ausschloss?

Bei dem in der Anfrage zitierten Schreiben vom 22. September 1999 handelt es sich nicht um ein formelles Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, sondern um die Beantwortung einer Einzelanfrage einer Künstleragentur. Ein Abdruck des Antwortschreibens wurde – wie in solchen Fällen üblich – den obersten Finanzbehörden der Länder zur Kenntnisnahme übersandt. Das Schreiben hatte keine Rechtsänderung zur Folge. Es enthält lediglich die Erläuterung der – bereits vor 1999 – bestehenden Rechtslage. Hiernach waren und sind Solokünstler und -künstlerinnen hinsichtlich ihrer Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Eine Umsatzsteuerbefreiung hat vor 1999 nicht bestanden und musste daher auch nicht eigens wieder aufgehoben werden.

2. Auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung in dem Erlass vom 22. September 1999 zu der Aussage, dass die Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Artikel 13 Abschnitt A Absatz 1 lit. n auf Solokünstler und -künstlerinnen nicht möglich ist?

In dem eine Einzelanfrage beantwortenden Schreiben vom 22. September 1999 wurde auf die nach der geltenden Rechtslage bestehende Umsatzsteuerpflicht von Solokünstlern und -künstlerinnen hingewiesen: Nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind u. a. die Umsätze der Orchester, Kammermusikensembles und Chöre von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden von der Umsatzsteuer befreit. Befreit sind weiterhin die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die vorbezeichneten Einrichtungen erfüllen. Außerdem ist die Veranstaltung von Konzerten durch andere Unternehmer befreit, wenn die Darbietungen von befreiten Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden.

Diese Vorschrift entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie. Danach haben die EU-Mitgliedstaaten bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer zu befreien. Die Richtlinienvorschrift räumt den Mitgliedstaaten jedoch Spielräume ein, welche Leistungen sie auf dem kulturellen Sektor befreien wollen – siehe hierzu auch Artikel 13 Teil A Abs. 2 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie. Der deutsche Gesetzgeber hat entschieden, nur die kulturellen Leistungen der in § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG aufgeführten Einrichtungen der Gebietskörperschaften sowie vergleichbarer Einrichtungen, die nicht von Gebietskörperschaften geführt werden, zu begünstigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die entsprechenden Einrichtungen der Gebietskörperschaften.

Eine Steuerbefreiung für die Leistungen von Solokünstlern und -künstlerinnen ist nicht möglich, da dem deutschen Recht ein Solokünstler als öffentliche Einrichtung unbekannt ist und es somit auch keine vergleichbare Einrichtung „Solokünstler“ geben kann.

3. Liegen der Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union formulierte Mitteilungen, Urteile etc. zugrunde?

Es liegen keine Mitteilungen, Urteile etc. vor, die der Auffassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG zugrunde liegen.

4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. September 1999, wonach „der Begriff der Einrichtung grundsätzlich weit genug (sei), um auch natürliche Personen zu erfassen“, eine Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung der 6. EG-Richtlinie auf Solisten und Solistinnen ermöglicht (Beantwortung bitte mit Begründung)?

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene EuGH-Rechtsprechung wäre es grundsätzlich gemeinschaftsrechtlich möglich, eine Ausdehnung der Steuerbefreiung nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie auch auf Solisten und Solistinnen vorzunehmen.

Allerdings ist gemäß Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie die Möglichkeit einer einschränkenden Ausgestaltung der Steuerbefreiung für bestimmte kulturelle Leistungen der nicht öffentlich-rechtlichen Einrichtungen den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG wurde vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages für notwendig erachtet, um die Subventionierung von Eintrittspreisen auf kulturelle Darbietungen zu vermeiden, die mit Umsatzsteuer belastet sind. Die Ausgestaltung der Norm orientierte sich an diesen Vorgaben.

5. Gibt es seitens der Bundesregierung oder einzelner Bundesländer Überlegungen, die Rechtsauffassung anlässlich der unter Frage 4 genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu korrigieren und entsprechend den Erlass vom 22. September 1999 auszusetzen bzw. aufzuheben?

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich für die Bundesregierung kein Handlungsbedarf, Leistungen der Solokünstler und -künstlerinnen von der Umsatzsteuer zu befreien. Im Übrigen kann das Schreiben vom 22. September 1999 nicht ausgesetzt oder aufgehoben werden, da es sich um eine Antwort auf ein Bürgerschreiben handelt, in dem die Rechtslage wiedergegeben wird.

6. Wenn nicht, welche Gründe führen dazu, dass der Erlass weiterhin und sogar rückwirkend Anwendung findet?

Da in dem eine Einzelanfrage beantwortenden Schreiben vom 22. September 1999 lediglich die unveränderte Rechtslage wiedergegeben wird, stellt sich die Frage einer weiteren bzw. rückwirkenden Anwendung nicht. Im Übrigen bestehen die in der Antwort auf Frage 2 aufgeführten Tatbestandsmerkmale fort, nur bestimmte kulturelle Leistungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG zu begünstigen.

7. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Artikel 13 Abschnitt A Absatz 1 lit. n der 6. EG-Richtlinie in Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht von Solisten und Solistinnen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgelegt und welche umsatzsteuerlichen Regelungen kommen davon ausgehend in Anwendung?

Kenntnisse über die umsatzsteuerliche Behandlung von Solisten und Solistinnen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die rückwirkende Erhebung der Mehrwertsteuer verfassungsgemäß ist (bitte mit Begründung)?

Eine „rückwirkende Erhebung der Mehrwertsteuer“ ist in den fraglichen Fällen nicht erfolgt. Die nachträgliche Erhebung von vom Unternehmer zu Unrecht nicht abgeführter Mehrwertsteuer in dem von den Vorschriften der Abgabenordnung vorgegebenen Rahmen begegnet nach Ansicht der Bundesregierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Kabarettisten und Kabarettistinnen seitens der Finanzverwaltung in den Jahren vor 1999 z. B. durch die Vorläufigkeit von Steuerbescheiden auf die Möglichkeit der rückwirkenden Aufhebung ihrer Umsatzsteuerbefreiung hingewiesen wurden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Kabarettisten und Kabarettistinnen seitens der Finanzverwaltung in den Jahren vor 1999 auf die Möglichkeit der rückwirkenden Aufhebung ihrer Umsatzsteuerbefreiung hingewiesen wurden. Da ihre Leistungen jedoch auch vor 1999 nicht von der Umsatzsteuer befreit waren, erübrigte sich ein derartiger Hinweis.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Nachentrichtungen von Mehrwertsteuer auf die soziale Lage der Kabarettisten und Kabarettistinnen sowie auf die Freie Kulturszene insgesamt ein?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, inwieweit einzelne örtliche Finanzämter derzeit von Kabarettisten und Kabarettistinnen für vergangene Jahre eine Nachentrichtung von Umsatzsteuern fordern. Sollte dies im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen, insbesondere unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen führen, besteht nach der Abgabenordnung die Möglichkeit einer Abmilderung der Besteuerungslast (§ 163 Abgabenordnung) oder eines Steuererlasses.

11. Welche Auswirkungen wird – nach Einschätzung der Bundesregierung – die Umsatzsteuerpflicht von Solokabarettisten und -kabarettistinnen auf Eintrittspreise, die Bezahlbarkeit von Kultur sowie die Vielfältigkeit des Kulturangebots haben?

Da die Umsatzsteuerpflicht für Solokünstler nicht neu ist, kommen vorliegend keine zusätzlichen Belastungen auf den „Kultur-Verbraucher“ zu. Die Entscheidung, ob eine Einbeziehung von Solokünstlern in § 4 Nr. 20 UStG erfolgen soll, liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers.

12. Wie hoch sind – nach Schätzung der Bundesregierung – die Steuermehreinnahmen aus der Nachentrichtung der Mehrwertsteuer sowie der zukünftigen Umsatzsteuerpflicht von Kabarettisten und Kabarettistinnen?

Da die Umsätze der Kabarettisten und Kabarettistinnen nach bisher geltendem Recht der Umsatzsteuerpflicht unterlagen, stellt sich die Frage nach Umsatzsteuermehreinnahmen nicht. Sollte in Einzelfällen eine Besteuerung unterblieben sein, müsste eine Nachentrichtung der Steuer erfolgen. Über Anzahl der Fälle und entsprechende Umsätze liegen keine statistischen Angaben vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333